

# **Gesetz betreffend die Änderung des Lotteriegesetzes**

vom 31. August 2016

---

I.

Der Erlass RB 935.51 (Lotteriegesetz vom 29. August 1938) (Stand 1. Juni 1984) wird wie folgt geändert:

§ 1

*Zuständigkeit (Überschrift geändert)*

§ 2

*Vereinbarungen (Überschrift geändert)*

§ 3 Abs. 2 (aufgehoben)

*Befugnisse (Überschrift geändert)*

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

§ 3a (neu)

*Swisslos Interkantonale Landeslotterie*

<sup>1</sup> Der Kanton führt einen Lotteriefonds und einen Sportfonds, die aus dem kantonalen Anteil am Ertrag der Swisslos Interkantonale Landeslotterie gespeist werden.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt die Aufteilung des Ertrags zwischen dem Lotteriefonds und dem Sportfonds fest.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat entscheidet über einmalige Beiträge bis 3 000 000 Franken und über neue jährlich wiederkehrende Beiträge bis 1 000 000 Franken. Bei Beiträgen von mehr als 200 000 Franken ist die Stellungnahme der Kulturkommission oder der Sportkommission einzuholen, soweit der Beitrag ihren Sachbereich betrifft.

<sup>4</sup> Der Grosse Rat entscheidet über einmalige Beiträge von mehr als 3 000 000 Franken und über neue jährlich wiederkehrende Beiträge von mehr als 1 000 000 Franken. Diese Beschlüsse unterliegen der fakultativen Volksabstimmung.

§ 4

*Inkrafttreten (Überschrift geändert)*

## II.

### 1.

Der Erlass RB 442.1 (Gesetz über die Kulturförderung und die Kulturpflege vom 4. Juni 1993) (Stand 1. Januar 1994) wird wie folgt geändert:

#### *§ 7 Abs. 2 (geändert)*

<sup>2</sup> Andere Beiträge können aus dem Lotteriefonds gewährt werden.

#### *§ 10 Abs. 2 (geändert)*

<sup>2</sup> In besonderen Fällen können einmalige Beiträge aus dem Lotteriefonds gewährt werden.

### 2.

Der Erlass RB 450.1 (Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 8. April 1992) (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:

#### *§ 21 Abs. 3 (geändert)*

<sup>3</sup> Für denkmalpflegerische Belange können zusätzliche Einlagen aus dem Lotteriefonds getätigt werden.

## III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

## IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.